

## Anlage 2

### Geschäftsordnung für den Kreistag Uckermark (Geschäftsordnung - GeschO)

#### Neue Fassung § 27 Ton- und Bildaufnahmen

##### § 27 Ton- und Bildaufnahmen

(1) Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind gestattet. ~~Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.~~

(2) ~~Sonstige Bild- und Tonübertragungen oder Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder des Kreistages zustimmen.~~

Gleiches gilt für die vom Kreistag selbst veranlassten Bild- und Tonaufzeichnungen, die als Videos vom öffentlichen Teil der aktuellen Sitzung des Kreistages auf der Internetseite [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de), Kreispolitik/Kreistag in der Regel am zweiten Arbeitstag nach der jeweiligen Sitzung eingestellt werden und bis zur darauf folgenden Sitzung einzusehen sind.

Die Verwendung des eingestellten Videos sowie Video- und Tonaufzeichnungen in Auszügen daraus auf anderen Webseiten wird generell untersagt.

Der direkte Verweis auf die Webseite des Landkreises Uckermark [www.uckermark.de](http://www.uckermark.de), Rubrik 'Kreispolitik', Menüpunkt 'Kreistag' sowie die Verwendung eines direkten Links zum jeweils eingestellten Kreistagsvideo-Mitschnitt ist erlaubt.

Die Aufzeichnungen werden archiviert.

Mit den Bild- und Tonaufzeichnungen ist das Medienzentrum des Landkreises beauftragt, welches damit das Urheberrecht hat.

An den Eingängen zum Sitzungssaal wird auf die Aufnahme der Sitzung hingewiesen. Mitarbeiter/innen der Verwaltung sowie Bürger und Bürgerinnen, die nicht in den Aufzeichnungen gezeigt werden wollen, sind aufgefordert, dies vor der Sitzung der/dem Kreistagsvorsitzenden mitzuteilen. Bei Herstellung der Nichtöffentlichkeit der Sitzung wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen und die Aufzeichnung der Sitzung unterbrochen.

(3) Der Kreistag kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen, die Gestattung für die laufende Sitzung zu versagen.

(4) Eine anderweitige als die oben genannte Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sowie von Bild- und Tonübertragungen ist nur zulässig, wenn alle in der Sitzung anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmen.